

JYU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 7/2022

UMWELTRECHT AKTUELL.



INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonntenen!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Wenn die Natur zur Katastrophe wird	2
VwGH: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können der Veröffentlichung von Emissionsdaten nicht entgegenstehen	5
OÖ SDG-Anpacker*innenpreis 2022 geht an das IUR!	6

WENN DIE NATUR ZUR KATASTROPHE WIRD

Wenn juristische Laien von „Naturkatastrophen“ sprechen, ist in der Rechtsordnung das Thema „höhere Gewalt“ angesprochen. Es ist notorisch und braucht hier nicht näher erörtert werden, dass mit Zunahme der Erderwärmung die Gefahr von Naturkatastrophen steigt.

Tagtäglich hören wir weltweit in den Medien von Hochwasser (2021 im Ahrtal, 2022 in Bangladesch), Stürmen (2021 in Tschechien, 2022 am St. Andräer Badensee im Kärntner Lavanttal und im Bezirk Scheibbs in Niederösterreich), Murenabgängen (2022 in Kärnten), Steinschlag (2020 bei der Salzburger Eisriesenwelt) und Dürren (2022 als Rekordsommer).

Das Institut für Umweltrecht beschäftigt sich seit mehr als 20 Jahren mit Rechtsfragen¹ iZm Naturkatastrophen bzw. „höherer Gewalt“ aus Anlass des Hochwassers 2002 bzw 2004. Das Naturkatastrophenrecht ist wie das Umweltrecht an sich auf zahlreiche Einzelmaterien verstreut, wie zB das Wasserrecht, Forstrecht, Bau- und Raumordnungsrecht, Katastrophenschutzrecht, die allerdings – anders als ein Mosaik – kein einheitliches Bild ergeben, sondern systemisch und inhaltlich auf unterschiedlichen Ansätzen basieren. Die Uneinheitlichkeit im Naturkatastrophenrecht ist seit Jahrzehnten starker Kritikpunkt² in der Forschung. Eine Änderung scheitert allerdings an der geltenden Kompetenzverteilung der Bundesverfassung und letztlich am politischen Willen. Das gleiche Schicksal trifft das Klimaschutzrecht, das ebenso in der Gefangenschaft der Kompetenzzersplitterung und unterschiedlicher machtpolitischer Zielsetzun-

gen verhaftet ist. Innovative Rechtsforschung, die de lege ferenda denkt, stößt dabei an zum Teil unüberwindliche Grenzen – soweit ein kleiner Einblick zu den gegebenen Rahmenbedingungen.

Erderwärmung bedeutet mehr und stärkere Naturkatastrophen. Zu allererst (und auch im Stufenbau der Rechtsordnung) stellt sich die Frage, ob es staatliche Schutz- und Handlungspflichten in Bezug auf einen Rechtsrahmen, der präventiv Vorkehrungen und Maßnahmen in Hinblick auf die Abwendung von Naturkatastrophen enthält, gibt. Dies würde bedeuten, dass der demokratische Gesetzgeber alle denkbaren und effektiven gesetzlichen Vorkehrungen zu schaffen hat, um seine Bürger:innen zu schützen. Während dies früher nur vorsichtig in Bezug auf die Naturkatastrophenorganisation von manchen Rechtswissenschaftler:innen bejaht wurde, setzt sich nunmehr – auch vor dem Hintergrund des verheerenden Schadensmaßes – die Meinung durch, dass den Staat in Hinblick auf das Recht auf Leben und körperliche Integrität seiner Bürger:innen staatliche Handlungspflichten³ treffen. Diese Sichtweise erscheint umso plausibler, als die Intensität und das Schadensausmaß von Naturkatastrophen zunimmt und der Eintritt derart gewaltiger Naturkatastrophen nicht mehr unvorhersehbar ist. Die Bejahung von Vorsorgepflichten bedeutet, dass der präventive Schutz schnellstmöglich und auf effektive Art und Weise wahrzunehmen ist.

Gleichzeitig führt uns das Zeitalter der Erderwärmung zur Frage der Haftung für Naturkatastrophen. Hier galt und gilt bisher, dass ein Haftungsausschlussgrund (sowohl im Rahmen der Amtshaftung im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bau-, Raumordnungs-, Wasser- und Forstrechts als auch im Rahmen der allgemeinen Verschuldenshaftung) die sog. „höhere Gewalt“⁴ ist. Dieser Begriff definiert sich durch

¹ Vgl zuletzt die Forderung nach einem nachhaltigen Naturgefahrenrecht, ua durch Bereinigung der Kompetenzzersplitterung, Schaffung von Bewusstsein für Renaturierung und Schaffung klar definierter Verantwortungsbereiche zwischen staatlicher Gewährleistungs- und Eigenverantwortung von *E. Wagner/D. Ecker/Hartl/Burgstaller*, Defizite und Chancen im österreichischen Klima- und Biodiversitätsschutz – Handlungsfelder im Recht zur Erreichung der Agenda 2030, in *Damohorský/Kerschner/Stejskal/E. Wagner* (Hrsg), *Adaptation to climate change from the perspective of private and public (international, european and national) law* (2021) 48 ff.

² So zuletzt auch *E. Wagner/D. Ecker/Hartl/Burgstaller*, in *Damohorský/Kerschner/Stejskal/E. Wagner* (Hrsg), *Adaptation to climate change from the perspective of private and public (international, european and national) law*, 56 ff.

³ Vgl zuletzt ausführlich *D. Ecker*, Naturkatastrophenrisiko durch Klimawandel – 10 Thesen zu den rechtlichen Folgewirkungen, in *Institut für Umweltrecht* (Hrsg), *Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2022 – Klimaschutz im Recht* (2022) 217 ff.

⁴ Vgl dazu ausführlich *R. Weiß*, Höhere Gewalt als Haftungsausschluss (2009); *Kerschner/E. Wagner* in

gewisse Kriterien, die aber in der Situation der Erderwärmung und der damit steigenden Häufigkeit bzw. Schwere von Naturkatastrophen einer neuen, veränderten Betrachtung⁵ bedürfen. Wenn von „höherer Gewalt“ gesprochen wird, so muss es sich um ein Ereignis handeln, das von außen kommt, unabwendbar und außergewöhnlich ist (Jahrhundertereignis). Liegen diese Kriterien nicht vor, dann mag zwar eine Katastrophe gegeben sein, aber nicht die im Zivilprozess zum Haftungsausschluss führende Einrede der „höheren Gewalt“ bzw. die generelle Qualifikation als „schicksalhaft“. Die durch derartige Katastrophen verursachten Schäden können sodann möglicherweise eine Haftung der Rechtsträger (im Rahmen der Amtshaftung) oder auch zwischen Privaten nach sich ziehen. Wenn nunmehr weltweit Bedrohungen lauern (wie Überschwemmungen, Muren, Steinschlag, Dürren, Hagel oder Stürme), so sind diese jedenfalls von außen kommend. Unabwendbare Ereignisse können auch solche sein, die zwar vorhersehbar sind, denen man aber machtlos gegenübersteht. Hier stehen sich auf der einen Seite die zunehmende Mächtigkeit der Naturkatastrophen und auf der anderen Seite die technische Abwehrkraft und Vorhersehbarkeit anhand kürzlich eingetretener Ereignisse gegenüber, sodass die Frage der Unabwendbarkeit im Recht genau unter die Lupe zu nehmen ist.⁶

Bei vorhersehbaren Naturkatastrophen stellt sich in besonderem Maße die Frage nach Schutz-, Handlungs- oder Warnpflichten, die das Schadensausmaß abwenden hätten können. Bejaht man solche, so führt die Vernachlässigung derartiger Pflichten wiederum zur Haftung. Schließlich muss das Ereignis außergewöhnlich sein, auch in dieser Frage tritt eine Verschiebung ein. Während wiederkehrende Überschwemmungen (HQ₃₀-Ereignisse) eben keine „höhere Gewalt“ darstellen, sind Jahrhundertereignisse außergewöhnlich und haftungsbefreiend. Der anthropogene Klimawandel zieht

ein immer höheres Naturkatastrophenrisiko nach sich, sodass Naturkatastrophen einerseits bedeutend öfter bzw. mit einer gewissen Kontinuität auftreten und sich andererseits auch deren zerstörerisches Ausmaß immer weiter verstärkt.⁷

Aufgrund der technischen Möglichkeiten kann die Eintrittswahrscheinlichkeit von Naturkatastrophen immer besser prognostiziert werden. Für das Kriterium der Außergewöhnlichkeit bedeutet das Folgendes: Es zeigt sich die Tendenz, dass der juristische Begriff der „Außergewöhnlichkeit“ in Zeiten des Klimawandels immer häufiger zu verneinen sein wird. Das wiederum bedeutet, dass der Haftungsausschlussgrund der „höheren Gewalt“ versagt und Geschädigte sich auf die Suche nach Schuldigen begeben. Anders als juristische Laien vielleicht vermeinen, führen die zunehmenden klimatologisch bedingten Naturkatastrophen nicht zu zunehmender Haftungsfreiheit, sondern im Gegenteil zu zunehmenden Haftungslagen.⁸

Dabei ist das ebenso relevante Momentum, inwiefern das konkrete Ereignis auf einem risikoh erhöhenden menschlichen Vorverhalten beruht, noch gar nicht angesprochen (Beispiel: Große Flächen, die zur Versickerung benötigt werden, werden versiegelt). Kommt man nämlich zur Annahme einer Risikohöherung durch menschliches Vorverhalten, was in vielen Fällen der Fall sein wird, so konkurriert dieser Umstand mit dem Erfordernis, dass von „höherer Gewalt“ nur dann gesprochen werden kann, wenn das Ereignis ohne menschliches Zutun „von außen kommt“. Nun könnte man allein den anthropogen verursachten Klimawandel als risikoh erhöhendes menschliches Vorverhalten auffassen. Bei konsequenter Umsetzung dieser Sichtweise würde dies sogar dazu führen, den Haftungsausschlussgrund der „höheren Gewalt“ iZm Klimaschäden immer versagen zu müssen. Um Missverständnissen vorzubeugen: Das bedeutet nicht automatisch, dass es einen Schul-

Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), ABGB³ (Klang) §§ 353-379 ABGB (2011) § 363 Rz 325 ff und 336 ff.

⁵ Vgl dazu ausführlich D. Ecker, in *Institut für Umweltrecht* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2022, 171 ff.

⁶ Vgl dazu D. Ecker, in *Institut für Umweltrecht* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2022, 173 ff.

⁷ Vgl dazu D. Ecker, in *Institut für Umweltrecht* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2022, 176 f.

⁸ Vgl dazu D. Ecker, in *Institut für Umweltrecht* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2022, 176 f.

digen gibt. Das bedeutet nur, dass die Suche nach rechtlich Verantwortlichen offen steht.⁹ Die Schwierigkeit liegt nun darin, in Kenntnis dieser rechtlichen Entwicklungen notwendige Veränderungen in der Rechtsordnung sinnvoll in Angriff zu nehmen. Wenn auf Grund von Starkstürmen für Gemeinden und Straßenerhalter, aber auch Private, die Gefahr von Haftungslagen steigt und daher mit „Angstschnitten“ Bäume großzügig gekappt und Waldränder großflächig bearbeitet werden, so verstärkt man die klimatische Notlage, da man der Atmosphäre zusätzlich CO₂-Senken nimmt. Derartige Eingriffe in den gesunden Baumbestand bieten daher keine Lösung. Vielmehr bedarf es eines Haftungsrechts,¹⁰ das den Eigenwert der Bäume

und deren Bestand (gerade in Hinblick auf den Klimaschutz) bedenkt und den allenfalls Haftpflichtigen vorhersehbare Kriterien an die Hand gibt, um im Fall von Sturmrisiko die notwendigen Maßnahmen gesetzt zu haben. Dies trägt zur Rechtssicherheit bei und verhindert, dass bei tragischen Schadensfällen eine (von Fall zu Fall unterschiedlich gehandhabte) Interessensjurisprudenz entscheidet.

In der rechtswissenschaftlichen Forschung wird iZm dem Klimaschutzrecht derzeit noch nicht breit genug gedacht. Es bedarf einer Intensivierung von Klimaschutzerwägungen und Aspekten der Klimawandelanpassung in sämtlichen Teilbereichen unserer Rechtsordnung.

Erika Wagner und Daniela Ecker¹¹

⁹ Vgl dazu *D. Ecker*, in *Institut für Umweltrecht* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2022, 177 f.

¹⁰ Vgl dazu ausführlich *Jandl/E. Wagner*, Umweltrelevante Haftungsfragen – Bei Bäumen, Pflanzen und Wegen (2016).

¹¹ Der Beitrag wurden von den Autor:innen als Gastbeitrag für die Austria Presse Agentur-Science verfasst und kann auch unter <https://science.apa.at/gastbeitrag/wenn-die-natur-zur-katastrophe-wird/> (abgerufen am 3.11.2022) nachgelesen werden. Für den IUR-Newsletter wurden noch FN mit einschlägiger Literatur beigefügt.

VwGH: BETRIEBS- UND GESCHÄFTS- GEHEIMNISSE KÖNNEN DER VERÖFFENTLICHUNG VON EMISSIONSDATEN NICHT ENTGEGENSTEHEN

IZm einem informationsbegehren hinsichtlich Grenzwerte von Chemikalien in Abwässern erging am 6.7.2021 eine wegweisende E¹ des VwGH. Betrifft ein Informationsbegehren „Emissionen in die Umwelt“, kann kein Ablehnungsgrund gegen die Informationserteilung geltend gemacht werden, auch nicht, wenn Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beeinträchtigt würden.²

Im **Ausgangsfall** ging es um ein Umweltinformationsbegehren eines Landwirts, der eine biologisch-dynamische Landwirtschaft betreibt und zur Bewässerung Wasser aus einem nahliegenden Fluss bezieht. Flussaufwärts liegt eine Produktionsanlage für Lebensmittelzusatzstoffe, die Abwässer, die chemische Stoffe wie Cyanid, Kupfer, Zink, Chlorid und Sulfat enthalten, in den Fluss einleitet. Für diese Abwässer wurden durch behördliche Auflage Grenzwerte festgelegt, deren Einhaltung durch jährliche Messungen überprüft wird. Die im Rahmen dieser auferlegten Berichtspflichten ergangenen Ergebnisse der Messungen lagen der Beh vor und waren Gegenstand des Informationsbegehrens gem § 5 UIG.³ Die mitbeteiligten Parteien (Produzentin der Lebensmittelzusatzstoffe und Inhaber der Abwasserreinigungsanlage) sprachen sich gegen die Informationserteilung durch die Beh aus und beriefen sich auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, da die Messergebnisse **Rückschlüsse** auf die **Produktion** zuließen, sofern sie unbeschränkt bekannt gegeben werden. Einer Aufforderung der Beh vor Bekanntgabe der Messergebnisse jene Abschnitte zu entfernen, die nachweislich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betreffen kam der Abwasserreinigungsanlageninhaber nicht nach. Vorgelegt wurden um die Zulaufwerte und chemischen Parameter gekürzte Ergebnisse.

In **§ 4 Abs 2 UIG** sind all jene Informationen genannt, die einem freien Zugang unterliegen und – im Fall eines Informationsbegehrens – **jedenfalls** bekannt zu geben sind. Darunter fallen iSd **§ 4 Abs 2 Z 3 UIG** auch Informationen

über „**Emissionen in die Umwelt**“, sofern sie „**in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form**“ vorliegen. Die im vorliegenden Fall begehrten Unterlagen lagen allerdings nicht **in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellten Form** vor und waren demnach **nicht frei zugänglich iSd § 4 Abs 2 UIG, sondern fielen unter die Kategorie der „anderen als in § 4 Abs 2 UIG“ genannten Informationen**, die nur dann bekannt zu geben sind, wenn sich dadurch keine negativen Auswirkungen zB auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ergeben.⁴ Eine Interessenabwägung sprach in erster Instanz für die Geheimhaltung und gegen die Bekanntgabe der Informationen.⁵

Der VwGH stellte jedoch fest, dass die **Beschränkung** (iSd § 4 Abs 2 Z 3 UIG) des freien Zugangs zu Informationen über „Emissionen in die Umwelt“ auf lediglich solche, die „in **zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form**“ vorliegen, **nicht RL-konform ist** und sich nicht mit dem Ziel der **Umweltinformations-RL 2003/4/EG**⁶ in Einklang bringen lässt.⁷ In Art 4 Abs 2 der RL wird normiert, dass die Erteilung von **Informationen über „Emissionen in die Umwelt“ nicht aufgrund dessen verweigert werden kann**, weil sich jemand auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beruft. Nach RL-konformer Auslegung ist die **Einschränkung** in § 4 Abs 2 Z 3 UIG, wonach Informationen über Emissionen nur dann jedenfalls zu erteilen sind, wenn sie in „**zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form**“ erteilt werden, **nicht mit der Richtlinie zu vereinbaren** und muss **unangewendet** bleiben.

Bleibt dieser Passus unangewendet, kommt man zu einer Rechtslage, nach der Informationen über Emissionen jedenfalls und unter keiner Einschränkung frei zugänglich sind und bekannt

¹ VwGH 6.7.2021, Ra 2020/07/0065.

² Vgl *Ennöckl*, RdU 2021/122, 226.

³ BG über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG), BGBl 1993/ 495.

⁴ Vgl *Ennöckl*, Kein Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei UIG-Anfragen zu Emissionsdaten, RdU 2021/122, 226.

⁵ Vgl § 6 Abs 2 UIG.

⁶ RL 2003/4/EG des EP und des Rates v 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der RL 90/313/EWG des Rates, ABI L 2003/41, 26 v 14.2.2003.

⁷ Vgl *Ennöckl*, RdU 2021/122,226.

gegeben werden müssen. Sodann fallen Informationen über Emissionen nicht in die Gruppe der „andere als in § 4 Abs 2 UIG genannten“ Umweltinformationen iSd § 6 Abs 2 UIG und unterliegt nicht der in § 6 Abs 2 UIG aufgelisteten Einschränkungen, die gegen eine Informationserteilung sprechen können wie etwa die Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Es ist in diesem Kontext dann auch keine Interessenabwägung zwischen Interesse

an der Bekanntgabe und Geheimhaltungsinteressen vorzunehmen.

Die angefragten Berichte über die Zusammensetzung der Abwässer sind jedenfalls als „Emissionen in die Umwelt“ iSd Art 4 Abs 2 letzter Satz der RL zu qualifizieren. Der VwGH sprach dementsprechend aus, dass eine Bekanntgabe jedenfalls zu erfolgen hat.

Anja Hartl

OÖ SDG-ANPACKER*INNENPREIS 2022 GEHT AN DAS IUR!

Am 27.9.2022 wurde uns vom OÖ Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer persönlich der Hauptpreis des OÖ SDG-Anpacker*innenpreises 2022¹ in der Kategorie „SDGs – Lernen und Handeln auf allen Ebenen“ für unser Kinderbuch „Was machen wir heute? Wie leben wir morgen? Geschichten, Quiz und Tipps rund um die 17 Nachhaltigkeitsziele der UNO“ überreicht.²



© Verlag Österreich

Ausgeschrieben wurde der OÖ SDG-Anpacker*innenpreis von der OÖ Zukunftsakademie (Abteilung Trends und Innovation, Amt der OÖ LReg) gemeinsam mit der Regionalmanagement OÖ GmbH.

Wir sind stolz und freuen uns sehr über die Anerkennung für unser unermüdliches und von Herzen kommendes Engagement in der Nachhaltigkeitsbildung unserer nächsten Generationen 😊



© Peter Mayr

Daniela Ecker

¹ Näheres zum OÖ Anpacker*innenpreis unter https://www.ooe-zukunftsakademie.at/Mediendateien/ZAK_OOE_SDG_Anpackerinnenpreis.pdf (Abfrage: 3.11.2022).

² Ein Bericht des Regionalmanagements OÖ zur Preisverleihung kann nachgelesen werden unter <https://www.rmooe.at/aktuelles/sdg-anpackerinnenpreis-wurde-verliehen> (abgerufen am 3.11.2022).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.